

014 K 029/23



## AMTSGERICHT LEMGO

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 22. August 2024, 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, Erdgeschoss, Saal 102**

das im Grundbuch von Extertal Blatt 818 eingetragene und mit einem 2-geschossigen Wohnhaus mit Nebengebäuden bebauten Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 1:

Gemarkung Asmissen, Flur 5, Flurstück 352, Gebäude- und Freifläche,  
Finkenweg 8, Größe 725 qm

versteigert werden.

Lt. Gutachten ist das Grundstück mit einem 2-geschossigen Wohnhaus (Baujahr 1962) mit Vollkeller, ausgebautem Dachgeschoss in Massivbauweise und Nebengebäude sowie einer Einzelplatzgarage (Massivbauweise) bebaut. Wertrelevante Modernisierungen/Instandhaltungen wurden in den letzten 15 Jahren nicht durchgeführt. Bei dem Ausbau eines Zimmers mit WC im Dachgeschoss wurden die Bedingungen der Baugenehmigung nicht erfüllt. In 2024/2025 ist mit Kosten aufgrund einer grundlegenden Sanierung der Straße inkl. Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen. Es hat nur eine eingeschränkte Innenbesichtigung stattgefunden. Grundstücksgröße: 725 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 94.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lemgo, 08.04.2024